

Muster

der

**Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz**

für eine

Seniorenbeiratssatzung

(Stand: Dezember 2003)

**Satzung der
Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde
des Landkreises¹ ...²
über die
Bildung eines Seniorenbeirats**

vom ...³

Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat⁴ hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) / Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO)⁵ die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.⁶

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises⁷ wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises⁸ kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises⁹ betref-

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Namen der Gebietskörperschaft einfügen.

³ Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO; § 5 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 20 LKO).

⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

⁶ Die Einleitungsformulierung entspricht dem in der VV Nr. 1 zu § 24 GemO/VV Nr. 1 zu § 17 LKO aufgezeigten Beispiel.

⁷ Unzutreffendes bitte streichen.

⁸ Unzutreffendes bitte streichen.

⁹ Unzutreffendes bitte streichen.

fen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat¹⁰ Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag¹¹ zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags¹² bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags¹³ und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat ... Mitglieder¹⁴.

Alternative 1¹⁵: Wahl durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung¹⁶ durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises¹⁷ für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags¹⁸ in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens ...¹⁹ zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

Alternative 2²⁰: Wahl durch die Vertretungskörperschaft

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag²¹ für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Ver-

¹⁰ Unzutreffendes bitte streichen.

¹¹ Unzutreffendes bitte streichen.

¹² Unzutreffendes bitte streichen.

¹³ Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁴ Zutreffende Anzahl einfügen.

¹⁵ Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

¹⁶ Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁷ Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁸ Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁹ Zutreffende Anzahl (mindestens 3!) einfügen.

²⁰ Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

²¹ Unzutreffendes bitte streichen.

bandsgemeinderates/des Kreistags²² gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Alternative 3²³: Bestellung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat²⁴ für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags²⁵ bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Alternative 4²⁶: Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat²⁷ für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags²⁸ auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände und der Träger von Senioreneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ... Stellvertreterinnen und Stellvertreter²⁹. Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat³⁰. Soweit Beigeordnete/Kreisbeigeordnete³¹. mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete/Kreisbeigeordnete³². solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

²² Unzutreffendes bitte streichen.

²³ Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

²⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁶ Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

²⁷ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁸ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁹ Zutreffende Anzahl einfügen.

³⁰ Unzutreffendes bitte streichen.

³¹ Unzutreffendes bitte streichen.

³² Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat³³ und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat³⁴ informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse³⁵, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung³⁶.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages³⁷ sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Seniorenbeirat kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

³³ Unzutreffendes bitte streichen.

³⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

³⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

³⁶ Unzutreffendes bitte streichen.

³⁷ Unzutreffendes bitte streichen.